

Satzung über die Aufgaben und Befugnisse des/der ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten und der/des stellvertretenden ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten im Landkreis Trier-Saarburg

§ 1 Bestellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wählt der Kreistag für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages eine Persönlichkeit zur Beratung des Landkreises in Fragen der Behindertenpolitik und zur Beratung der Menschen mit Behinderung im Landkreis (ehrenamtliche/r Beauftragte/r für die Belange der Menschen mit Behinderung – Behindertenbeauftragte/r). Zudem wählt der Kreistag ebenso für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages eine/n stellvertretende/n Behindertenbeauftragte/n.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen.
- (2) Die / Der Behindertenbeauftragte und die Stellvertreterin/der Stellvertreter sind insoweit unabhängig und weisungsungebunden.

§ 3 Ziele

Der Landkreis Trier-Saarburg verfolgt das Ziel, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen (vgl. auch § 1 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen –LGGBehM-).

§ 4 Aufgaben

- (1) Die / Der Behindertenbeauftragte und die Stellvertreterin/der Stellvertreter beraten den Landkreis bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben des LGGBehM
- (2) Die Aufgaben erstrecken sich vor allem auf die Wahrnehmung und Förderung der Belange von Menschen mit Behinderung durch:
 1. Beratung der Behinderten und deren Angehörige und Betreuer zur Erreichung der Zielsetzung nach Absatz 1.
 2. Beratung des Landkreises,
 3. Planung von Maßnahmen zur Gleichstellung oder Integration von Menschen mit Behinderung in der Verwaltung und in den Betrieben im Landkreis,
 4. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen,
 5. Stellungnahmen, Anträge und Empfehlungen in behindertenrelevanten Angelegenheiten,
 6. Kontakt mit Betroffenen,

7. Anregung, Planung und Durchführung von Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung,
8. Unterrichtung des Kreistages und seiner Ausschüsse und Erstellung eines Tätigkeitsberichtes,
9. Zusammenarbeit mit fachlich relevanten Institutionen, dem Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen und den Behindertenbeauftragten der Verbandsgemeinden

§ 5 Beteiligungsrecht des Behindertenbeauftragten und der Stellvertreterin/des Stellvertreters

Die / Der Behindertenbeauftragte und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden bei allen strukturell bedeutsamen Aktivitäten des Landkreises beteiligt, welche sich auf Menschen mit Behinderung auswirken. Sie können auch von sich aus Angelegenheiten und Einzelfälle aufgreifen, um die Aufgaben zu erfüllen.

§ 6 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

- (1) Die / Der Behindertenbeauftragte sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter erhalten zur Wahrnehmung der Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Die / Der Behindertenbeauftragte berichtet einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über ihre / seine Tätigkeit.

§ 7 Ausgaben, Aufwändungsersatz

Die mit der Aufgabenerledigung notwendigerweise zusammenhängenden Ausgaben trägt der Landkreis. Erforderliche Räumlichkeiten (z.B. für die Abhaltung eines Sprechtages oder für Beratungsgespräche) stellt der Landkreis zur Verfügung; er leistet notwendige Verwaltungshilfe. Für die Entschädigung der / des Behindertenbeauftragten und der Stellvertreterin/des Stellvertreters gelten die Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises für die ehrenamtliche Tätigkeit.

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trier, 15. Dezember 2014

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Günther Schartz
Landrat